

Satzung

der Gemeinde Dettighofen

über die Teilabgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Baltersweil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung (Bereich "Büntwiesen").

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.07.1996 (BGBl. I 1189), der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettighofen in der Sitzung am 20.01.1997 eine Teilbegrenzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Baltersweil festgelegt und einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung mit einbezogen.

§ 1

Abgrenzung

Die Grenzen eines Teiles des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Baltersweil sind einschließlich der zur Abrundung einbezogenen Außenbereichsgrundstücke im beiliegenden Lageplan (als zeichnerischer Teil Bestandteil der Satzung) dargestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung beinhaltet die nachfolgenden Grundstücke bzw. Teilgrundstücke:

Gemarkung Baltersweil, Nrn.: 57, 57/1, 58, 59, 64, 66/1, 80, 81, 82.

§ 3

Festsetzungen

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt:

- die Art der baulichen Nutzung im gesamten Geltungsbereich : MD entspr. § 5 BauNVO;
- Straßenverkehrsfläche;
- die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse im gesamten Geltungsbereich: II;
- die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen auf dem Grundstück Nr. 58.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Dettighofen, den 20. JAN. 1997



Riedmüller
Bürgermeister

planungsbüro popp
freier stadtplaner
waldshut - tiengen
obere breitacker 7

Gemeinde Dettighofen

Innenbereichs- und Abrundungssatzung "Büntwiesen" Baltersweil

Begründung

Der Ortsrand von Baltersweil ist nicht geradlinig zu ziehen; vielmehr sind, wie in einem historisch gewachsenem Dorf üblich, überall Vor- und Rücksprünge, Freiflächen und Ausuferungen festzustellen. Um einerseits ein geordnetes Siedlungsbild zu erreichen, andererseits durch Auffüllen von Baulücken zusätzliche Baumöglichkeiten im Rahmen des Eigenbedarfes zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde, auf der Rechtsgrundlage von § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 durch eine entsprechende Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen (sogen. Innenbereichssatzung) und in diese Satzung einzelne Außenbereichsgrundstücke einzubeziehen (Abrundungssatzung).

Die Innenbereichssatzung betrifft die bebauten Grundstücke Lgb.Nrn. 57, 57/1, 59, 64, 66/1, 80, 81,82 (teilw.) und wird durch das Grundstück Nr 58 (westl. Teilfläche) abgerundet. Die genaue Abgrenzung ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich.

In dem Lageplan ist eine öffentliche Verkehrsfläche, sowie auf Flurstück.Nr. 58 die überbaubare Fläche durch Baugrenzen festgelegt. Weitere Anforderungen an künftige Gebäude ergeben sich aus der Erfordernis des Einfügens entspr. § 34 Abs. 1 BauGB.

Für den gesamten Geltungsbereich ist ein Dorfgebiet festgesetzt, da sich in und neben dem Geltungsbereich der Satzung landwirtschaftliche Betriebe befinden und hierfür ein Bestandsschutz gelten soll. Insoweit haben die Bewohner von Wohnhäusern eventuelle Emissionen zu dulden. Die Bebauung soll max. II - geschossig erfolgen.

Negative ökologische Auswirkungen sind durch die Innenbereichssatzung mit Abrundung nicht zu erwarten. Die Grundstücke sind bereits zumindest teilweise bebaut. Die zusätzlich mögliche überbaubare Fläche ist jetzt eine Wiese ohne Baum- oder Strauchbestand.

Die Löschwasserversorgung ist durch den an der Straße, in etwa 20m vom Bauvorhaben entfernten vorhandenen Hydranten gesichert.

Dettighofen, am 20. JAN. 1997



Riedmüller
Bürgermeister

GEMEINDE DETTIGHOFEN

Satzung

über die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung dieser Gebiete

Im Ortsteil Baltersweil, Bereich „Büntwiesen“

gem. § 34 Abs. 4 BauGB

Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluß gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 30.09.1996

Gelegenheit zur Stellungnahme den betroffenen Bürgern gegeben vom 21.11.1996 bis 12.12.1996

Gelegenheit zur Stellungnahme den berührten Trägern öffentlicher Belange gegeben mit Schreiben vom 20.11.1996 mit Fristsetzung bis zum 12.12.1996

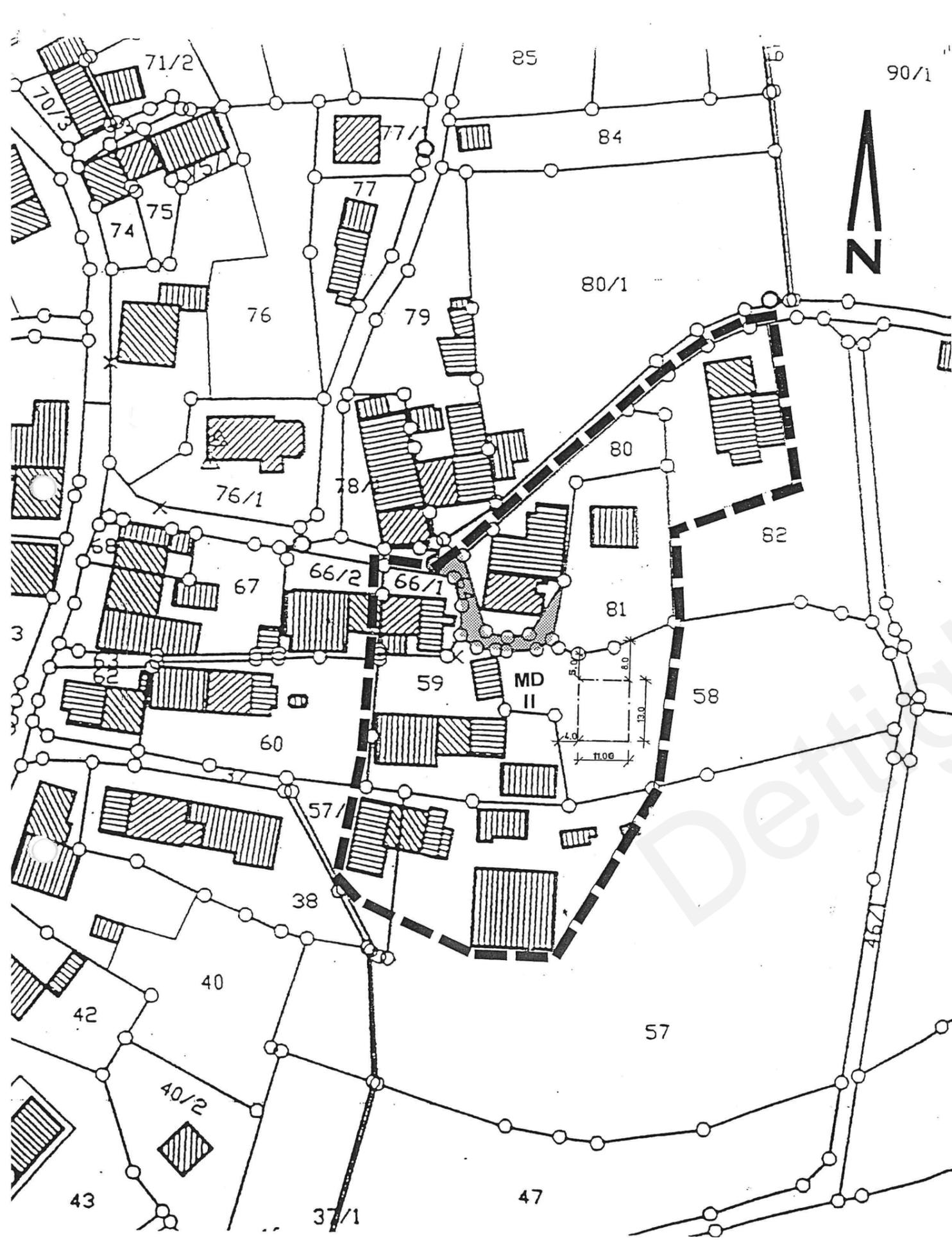
Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluß gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 20.01.1997

Anzeige der Satzung bei der höheren Verwaltungsbehörde am 13. FEB. 1997

Ortsübliche Bekanntmachung der Satzung und der Durchführung des Anzeigeverfahrens am 03. Juli 1997 (M 8/a H Nr. 14/97)



Riedmüller
Bürgermeister



LEGENDE

-  Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung
-  Öffentliche Verkehrsfläche
-  Baugrenze
- MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- II max. zul. Geschößzahl: II

Gemeinde Dettighofen

**Innenbereichs- und
Abrundungssatzung
"Büntwiesen",
Baltersweil**

Dettighofen, am 20. JAN. 1997

M 1 : 1000



Riedmüller

Riedmüller
Bürgermeister

planungsbüro popp
Januar 1997